

Hauptpersonalrat

der Lehrkräfte an Berufsbildungszentren und dort
eingesetzten Gymnasialen Oberstufen mit berufs-
bezogenen Fachrichtungen sowie dem staatlichen
Studienseminar für das Lehramt an beruflichen
Schulen

66111 Saarbrücken, 08.09.2026

Trierer Straße 33
Raum 11.2
Telefon: 0681/501-7294

✉ HPR – Berufliche Schulen Raum 11.2, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken ✉

Ministerium für Bildung und Kultur
Zentralabteilung/Referat A4
z. Hd. Herrn Christian Peifer
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Entwurf einer Verordnung betreffend die zentrale Ansprech- und Beschwerdestelle „Sexualisierte Gewalt in Schulen“ Externe Anhörung

Sehr geehrter Herr Peifer,

der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf.

Zu § 1 „Organisation“ und § 2 „Aufgaben“

Die Einrichtung einer zentralen Ansprech- und Beschwerdestelle ist ausdrücklich begrüßenswert. Um den realen Bedarfen im Schulalltag möglichst gerecht zu werden, greift eine Beschränkung auf sexualisierte Gewalt jedoch zu kurz. Rückmeldungen aus der Schulpraxis zeigen eine hohe Relevanz von Gewaltphänomenen verschiedenster Art, da Gewalt im Schulalltag häufig in Mischformen auftritt (physisch, psychisch, digital, sexualisiert), und eine Trennung nach Gewaltart zu Fehlzusweisungen, höheren Hemmschwellen und einer Fragmentierung des Hilfesystems führen kann. Eine integrierte Beschwerdestelle für Gewalt allgemein wäre niedrigschwelliger, praxistauglicher und präventionswirksamer. Die Erweiterung der Zuständigkeit zu einer umfassenden zentralen Meldestelle für „Gewalt an Schulen“ wäre somit sinnvoller, um Lehrkräften und Betroffenen einen unbürokratischen Meldeweg für alle Gewaltformen zu bieten. Zudem sollte o. g. Ansprech- und Beschwerdestelle unbedingt auch für Gewaltvorfälle gegenüber Lehrkräften geöffnet werden.

Der Hinweis, dass Lehrkräfte weiterhin den Dienstweg einhalten müssen, erscheint uns problematisch. Ein solcher Zusatz könnte im Ernstfall dazu führen, dass Informationen nicht oder verzögert weitergeleitet werden, weil unklar ist, welche Stelle nun die richtige ist. Eine klare, einheitliche Anlaufstelle – unabhängig vom Dienstweg – würde die Handlungssicherheit erhöhen und die Interventionsfähigkeit stärken.

Zu § 3 „Zusammenarbeit mit anderen Stellen“

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen ist sinnvoll. Um Verzögerungen in der Praxis zu vermeiden, müssen hierfür schlanke, praxistaugliche Prozesse definiert werden. Zudem ist eine verpflichtende, regelmäßige Evaluation dieser Abläufe (beispielsweise im Rahmen des jährlichen Berichts nach § 5) zu verankern, um Schwachstellen im System zeitnah nachzubessern.

Zu § 5 „Berichtspflichten“

Ein transparenter, jährlich veröffentlichter Bericht der Beschwerdestelle wäre ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung, Vertrauensbildung und Prävention. Er sollte aggregierte, anonymisierte Daten enthalten und auf der Website sowie im Schutzkonzept zugänglich sein. Für eine wirksame Prävention ist eine differenzierte Datenbasis unerlässlich. Demnach sollte die Berichtspflicht dahingehend erweitert werden, dass die erhobenen Daten zwingend nach Schulformen aufgeschlüsselt werden. Nur so lassen sich passgenaue, schulformspezifische Gegenmaßnahmen und Unterstützungssysteme entwickeln.

Für einen konstruktiven Austausch mit Ihnen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Pascal Koch
(Vorsitzender HPR Berufliche Schulen)